nicht ein, warum man ben Leuten biefen Bunfch nicht gewäh- | ren will.

Abg. Wieland: Ich fann bem Abg. Schwedler auch nicht beipflichten, wenn er meint, ber Gemeinbehaushalt nach ber Stabteordnung fei fur bie Gemeinden nach ben Formen ber Unordnung ein erfprieglicherer, als nach ber Landgemein= Es mag wohl angemeffen fein, bag ber Sausbeordnung. halt größerer Stabte complicirtere Formen fur bas Rechnungs= wert bedarf, als bas Gemeindewesen fleinerer Orte, aber gerade eben, weil Lobftabt eine fleine Gemeinde ift, nur ein fleines Communalvermogen hat, beshalb find bie einfachen Formen, welche bie Landgemeindeordnung an die Sand giebt, bort fur ben Saushalt und beffen Fortführung auch geeigneter, als die complicirteren Bestimmungen ber Stabteordnung. Ueberhaupt aber liegt auch in ber gandgemeindeordnung ein viel größerer Inbegriff von Autonomie, als in ber Stabte-3ch will nur barauf aufmertfam machen, bag nach ber Stabteordnung ber Saushalt ber Gemeinden einer jahrlichen fpeciellen Controle ber Kreisbirectionen unterworfen ift; biefer Controle unterliegen bie Landgemeinden nicht, nicht einmal die Gemeindeobrigkeiten haben bas Recht, fich in ben Gemeinbehaushalt ber Stabte, welche bie Landgemeinbeordnung angenommen haben, hineinzumengen, nur bas Muffichtsrecht ift ben Gemeinbeobrigfeiten nachgelaffen. aber ift auch ein wichtiger Umftand fur die großere Autonomie der Landgemeinden barin ju finden, bag nach ber Landgemeinbeordnung bie Borftanbe von feche gu feche Sahren neu gemantt werben, bag eine ganbgemeinbe ober eine Stabt, welche bie gandgemeindeordnung angenommen hat, nie in ben Fall fommen fann, einen Borftand ober Burgermeifter auf Lebenszeit annehmen zu muffen. Nach ber Stabteordnung ift bie Gemeinde verpflichtet, ihren Burgermeifter, wenn er invalid wird, zu penfioniren, feine Landgemeinde und feine fleine Stadt aber, welche die Landgemeindeordnung angenommen hat, fann je in biefen Fall kommen, und fur eine fo fleine Gemeinde, wie Lobstadt ift, ware es eine brudenbe Laft, wenn fie je in den Fall fame, eine folche Penfionirung übernehmen zu muffen. Bare die Meinung ber Beschwerdeführer bahin gerichtet, baß fie nicht bie Stabteordnung in ihrer vollen Musbehnung mit allen Formen und Borfdriften, fondern bag fie bie Stadteordnung nur unter Modificationen annehmen wollten, wie die ortlichen Berhaltniffe es an die Sand geben, bann wurde ich mich wohl mit dem Unliegen bes Gemeinderaths einverstehen konnen; aber aus bem Berichte geht nicht bestimmt hervor, daß ein solches Absehen ben Beschwerdes führern vor Augen ftehe, vielmehr scheint blos ber Ausschuß die Meinung zu haben, ber Gemeinderath bezwede etwas Underes nicht, als eine modificirte Stadteordnung. Diefe Grunde bestimmen mich, gegen ben Musschuß mich zu erklaren, und ich kann nur wunschen, bag bie Gemeinde Lobstadt, bie fich bei ber gandgemeinbeordnung gang gewiß gang wohl be-

bis bie neue in Musficht ftebende Berfaffung ins Leben getre= ten fein wird. Gin nicht unerheblicher Umftand fpricht auch noch fur meine Unficht, namlich, bag bie Gemeinde Lobstadt gar nicht verhindert fein fann, bei Aufnahme neuer Gemeinde= glieber jebem Aufgenommenen eine Gebuhr anzufinnen, bie nach ber Stabteordnung als Burgerrechtsgebuhr vorfommt. Es wird nur barauf ankommen, bag fur die Gemeinde Lob= ftabt ein besonderes Localftatut begrundet und bie Buftimmung ber obern Bermaltungsbehorde fur ein folches Ubfeben herbeigeführt wird.

Ubg. Schwedler: Es ift mir eine zweite Freude heut Bu Theil geworden, die, ben geehrten Abgeordneten mir gegenuber als Mitkampfer bei Erringung großerer Gelbfiftan= bigfeit ber Gemeinden begrußen zu konnen. 3mar habe ich bis jest noch nicht gehort, bag bie Landgemeindeordnung biefe Gelbftftanbigfeit ber Gemeinden herbeizufuhren beffer geeignet fei, als bie Stabteordnung, im Wegentheil hat fich immer ber größere Theil ber Bewohner unferes gandes fehr barnach gefehnt, die Stadteordnung überall eingeführt zu feben, jedoch muß ich es bem geehrten Ubg. Wieland glauben. Er fagt ferner, wenn nicht immer bie Landgemeindeordnung fo gut ware, als die Stabteordnung, fo liege bies vielleicht an ben Landgemeinden felbft, die fie nicht zu brauchen verfteben; wenn dies aber auch der Fall ift, fo tonnen wir boch die Gemeinde ju Lobstadt gewiß nicht nothigen, von ber Gemeindeordnung Gebrauch zu machen, bie fie eben nicht fur fo übermäßig Gegen fpendend halt, als ber geehrte Abgeordnete mir gegenüber. Er ift schließlich auch barauf gekommen, bag er gesagt hat, wenn fie bort in Lobstadt mit ber Landgemeindeordnung es nicht halten wollten, fo konnten fie mit Genehmigung ber Regierung ein besonderes Localftatut machen. Nun was wird dies weiter fein, als die Ginfuhrung, wenigstens eine theil= weife Ginfuhrung ber Stabtenronung, benn bie Localftatute hangen immer mit ber Stabteordnung gufammen, bie ganbe gemeinbeordnung kennt Localftatute nicht. Bu ben besondern Vorzügen, welche die Landgemeindeordnung haben foll, hat ber geehrte Abgeordnete gerechnet, bag bie Baushaltungs= plane ber Landgemeinden nicht ben Kreisdirectionen gur befonbern Ginficht zugefendet werben muffen, und hat baraus fchließen wollen, bag beshalb bie Berwaltung beffer, einfacher ware. Much ich bin fein großer Freund von ber Ginmifchung der Mittelbehörden in die Ungelegenheiten der Gemeinden, aber neu ift es mir zu horen, bag eine Gemeindeverwaltung um fo beffer sein soll, je weniger die Rreisdirection mit hineinsieht. Es ift ferner von bem geehrten Abgeordneten mir gegenüber als befonderer Borzug der Landgemeinden angeführt worben, daß fie ihre Vorsteher blos auf feche Sahre mahlen, bag barin alfo eine besondere Gelbstftanbigteit liegen foll. Much biefes erfenne ich bantbar an und murbe munichen, bag unfere Burgermeifter, wenigstens ein großer Theil berfelben, auch blos auf fechs Sahre gewählt wurden, und mit mir theilen manche finden wird, diefe Berfaffung noch fo lange behalten moge, Gemeinden auch biefen Bunfch. Der geehrte Abgeordnete